

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
und die Erhebung von Verpflegungsentgelten
der Stadt Meiningen (Elternbeitragssatzung) vom 16.12.2025**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 1 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) für Kinder der Stadt Meiningen vom 16.12.2025 hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung am 02.12.2025 die folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Meiningen.

**§ 2
Elternbeitragserhebung**

Die Stadt Meiningen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsentgelte und Verpflegungspauschalen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3
Elternbeitragsschuldner und Schuldner des Verpflegungsentgeltes**

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und des Verpflegungsentgeltes sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld und der Pflicht zur Tragung des Entgeltes und Pauschalen für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmevertrag festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Meiningen wieder gekündigt haben. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss von mindestens vier zusammenhängenden Wochen des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 Abs. 1 ThürKigaG.
- (2) Die Pflicht zur Tragung des Entgeltes und der Pauschalen für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses von mindestens vier zusammenhängenden Wochen des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, außer in den Fällen des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung(en), z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung (z. B. in den Sommerferien).
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kur die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier zusammenhängenden Wochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag auf Antrag für den Monat erstattet, in dem das Kind am wenigsten in der Einrichtung anwesend war.
- (4) Der Elternbeitrag ist am 20. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtverwaltung Meiningen zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

§ 6 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, die gleichzeitig in einer der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Meiningen betreut werden, und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Täglicher Betreuungsumfang	Höhe des monatlichen Elternbeitrages auf Basis der Anzahl der Kinder der Familie, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Meiningen betreut werden			
	Elternbeitrag ab	1. Kind	2. Kind	3. Kind und jedes weitere Kind
bis 5 h	01.01.2026	168,00 Euro	147,00 Euro	84,00 Euro
	01.01.2027	180,00 Euro	157,00 Euro	90,00 Euro
	01.01.2028	193,00 Euro	169,00 Euro	96,00 Euro
mehr als 5 h bis 9 h	01.01.2026	205,00 Euro	182,00 Euro	113,00 Euro
	01.01.2027	220,00 Euro	195,00 Euro	121,00 Euro
	01.01.2028	235,00 Euro	209,00 Euro	130,00 Euro
mehr als 9 h	01.01.2026	236,00 Euro	209,00 Euro	131,00 Euro
	01.01.2027	253,00 Euro	224,00 Euro	140,00 Euro
	01.01.2028	271,00 Euro	240,00 Euro	150,00 Euro

- (3) Wird der vereinbarte Betreuungsumfang häufig (dreimal im Monat) überschritten, kann die Stadt nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (4) Wird ein Kind zum wiederholten Mal bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 25,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (5) Für ein in der Einrichtung aufgenommenes Gastkind wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 ein Elternbeitrag in Höhe von 30,00 Euro/ Tag erhoben.
- (6) Wird ein Kind erstmalig in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen und eingewöhnt, so wird der Monat, in dem die Aufnahme stattfindet, mit einem Betreuungsumfang bis fünf Stunden abgerechnet.

§ 8

Festlegung des Elternbeitrages, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung Meiningen erlässt gegenüber den Eltern jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, die gleichzeitig in einer der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Meiningen betreut werden, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung des Kindes/nach Aufforderung durch die Stadtverwaltung erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der gleichzeitig in einer der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Meiningen betreuten Kinder sind bei der Stadtverwaltung Meiningen unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Der Elternbeitrag wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 9

Höhe, Fälligkeit und Zahlung des Verpflegungsentgeltes und der Verpflegungspauschalen

- (1) Die Verpflegungsentgelte betragen für das Mittagessen den Preis, der vertraglich zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Lieferanten vereinbart wurde. Die Entgelterhebung für das Mittagessen erfolgt nur, insofern diese Kosten nicht direkt zwischen Eltern und Lieferanten abgerechnet werden. Die Verpflegungsentgelte werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung erhoben. Als

anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde.

- (2) Für die Vor- und Nachbereitung des Mittagsessens wird zusätzlich eine Verpflegungspauschale in Höhe von 47,00 Euro pro Monat erhoben. Für Frühstück und Vesper wird eine Verpflegungspauschale in Höhe von je 30,00 Euro pro Monat erhoben, sofern die Kindertageseinrichtung dies grundsätzlich anbietet. Dies beinhaltet jeweils die Vor-, Zu- und Nachbereitung. Diese Verpflegungspauschalen werden monatlich – unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes – erhoben. Bei einer täglichen Betreuung bis fünf Stunden entfällt die Verpflegungspauschale für das Vesper.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kur die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier zusammenhängenden Wochen nicht besuchen kann, wird die Verpflegungspauschale für den Monat nicht erhoben, in dem das Kind am wenigsten in der Einrichtung anwesend war.
- (4) Die Verpflegungsentgelte und -pauschalen sind jeweils zum 20. des Folgemonats fällig und an die Stadtverwaltung Meiningen zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2020 außer Kraft.

Meiningen, den 16.12.2025

Giesder
Bürgermeister ~ Siegel ~

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	16.12.2025	136/015/2025	23/2025 vom 17.12.2025	-	01.01.2026